



RICHTLINIEN für die Arbeit der SENIORENGRUPPE

in der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP)
Stand 12.05.2021

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. (GdP) die SENIORENGRUPPE.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Organe der SENIORENGRUPPE vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange der im Ruhestand befindlichen Mitglieder der GdP (Ziff. 3 dieser Richtlinien).
- 2.2. Die SENIORENGRUPPE berät den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) und entwickelt Initiativen bei den besonderen Fragen der Pensionär:innen, Rentner:innen und Hinterbliebenen. Sie unterstützt den GLV bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senior:innen die gewerkschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GLV statt.
- 2.3. Die SENIORENGRUPPE fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Seniorenverbänden.
- 2.4. Ein:e Kostenstellenverantwortliche:r ist zu benennen.

3. Mitgliedschaft

Im Ruhestand und in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindliche Mitglieder (Versorgungsempfänger:innen, Rentner:innen oder deren Hinterbliebene) der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. gehören der SENIORENGRUPPE an.

Mitglieder der GdP können bereits 5 Jahre vor Erreichen der Altersgrenze auf Landes- als auch auf Ebene der Untergliederungen in Funktionen der Seniorengruppe gewählt werden.



4. Organe der SENIORENGRUPPE

Organe der SENIORENGRUPPE sind

- a) die Landesseniorenkonferenz,
- b) der Vorstand der SENIORENGRUPPE (Landesseniorenvorstand/LSV),
- c) der Geschäftsführende Vorstand der SENIORENGRUPPE (GLSV).

Nur Mitglieder der SENIORENGRUPPE können in die Organe gewählt werden (Ausnahme Ziff. 3, Satz 2).

5. Landesseniorenkonferenz

5.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.

5.2. Die Landesseniorenkonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen und dem Vorstand der SENIORENGRUPPE. Als Delegierte gewählt werden können nur Mitglieder gem. Ziffer 3.

Jede Bezirksgruppe erhält zunächst zwei Grundmandate und bei mehr als fünfhundert Mitgliedern ein Zusatzmandat.

5.3. Der Landesseniorenkonferenz obliegt, neben der Beratung und Beschlussfassung zu den grundsätzlichen Aufgaben und Zielen der SENIORENGRUPPE (Ziff. 2 dieser Richtlinien), die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands (GLSV) der SENIORENGRUPPE (Ausnahmeregelung siehe Ziff. 6.2. dieser Richtlinien). Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit.

5.4. Antragsberechtigt sind die Bezirksgruppen und der Vorstand der SENIORENGRUPPE.

5.5. Die Einberufung der Landesseniorenkonferenz erfolgt durch den GLV.

5.6. Für die Durchführung der Landesseniorenkonferenz gilt Ziff. 8.1. dieser Richtlinien.



6. Vorstand der SENIORENGRUPPE (Landesseniorenvorstand/LSV)

6.1. Der Vorstand der SENIORENGRUPPE setzt sich zusammen aus:

- a) Geschäftsführendem Vorstand (GLSV),
- b) je einer/m Seniorenvertreter/in der Bezirksgruppen

6.2. Der Geschäftsführende Vorstand (GLSV) setzt sich zusammen aus

- a) Vorsitzende/r,
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Schriftführer/in,
- d) zwei Beisitzer/innen.

6.3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands (GLSV) der SENIORENGRUPPE zwischen zwei Landesseniorenkonferenzen aus dem Amt aus, so wählt der Geschäftsführende Vorstand (GLSV) der SENIORENGRUPPE für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

Diese Form der Nachwahl ist höchstens für die Hälfte der von der Landes-seniorenkonferenz gewählten Mitglieder des Vorstands der SENIORENGRUPPE (LSV) zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand (LV).

6.4. Im Falle der Verhinderung eine:r:s Seniorenvertreter:in einer Bezirksgruppe, kann von diese:r:m eine Vertretung benannt werden.

7. Sitzungen

7.1. Sitzungen des Vorstands der SENIORENGRUPPE (LSV) und des Geschäftsführenden Vorstands (GLSV) finden mindestens zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GLV durchgeführt werden.

7.2. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Geschäftsstelle der GdP durch die oder den Vorsitzende:n der SENIORENGRUPPE. Ihr oder ihm obliegt auch die Sitzungsleitung.

8. Grundsatzregelungen

8.1. Soweit in diesen Richtlinien nicht besonders geregelt, gelten für die Arbeit der SENIORENGRUPPE die Bestimmungen der Satzung sowie der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.



- 8.2. Der GLV kann – in eigener Zuständigkeitsregelung – zur Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 24 der GdP-Satzung) an allen Sitzungen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen der Organe der SENIORENGRUPPE (Ziff. 4 dieser Richtlinien) mit beratender Stimme teilnehmen. Zum gleichen Zweck sind dem GLV die Protokolle aller Sitzungen usw. unverzüglich zuzuleiten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Landesseniorengruppe wurden vom Landesvorstand im Benehmen mit der SENIORENGRUPPE (§ 30 Abs. 8 der GdP-Satzung) am 07. März 2002 in Eberdingen-Hochdorf erlassen und mit Beschluss der Gewerkschaftsbeiratssitzung vom 08. März 2007 in Stuttgart, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 05. November 2008 in Pforzheim, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 09. April 2013 in Eberdingen, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 28. Oktober 2020, sowie Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 12. Mai 2021 geändert. Sie treten am gleichen Tag in Kraft. Anderslautende Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hans-Jürgen Kirstein
Landesvorsitzender

Werner Fischer
Vorsitzender der SENIORENGRUPPE